

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den
kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
- Kindertagesstätten-Gebührensatzung -
vom 13.07.2006

Lesefassung, Rechtsstand 09.05.2009

- Beschlussfassung der Kiindertagesstätten-Gebührensatzung: 13.07.2006
- Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung: 14.09.2006
- Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung: 23.04.2009

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Personensorgeberechtigten der in den kommunalen Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf betreuten Kinder haben gemäß § 17 Abs. 1 KitaG für die Nutzung der Kindertagesstätten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erhebt diese Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung als Gebühr. Aufwendungen für die Versorgung der betreuten Kinder mit Mahlzeiten (Essengeld) sind dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist das Bestehen eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten nach den Bestimmungen des § 1 KitaG sowie das Bestehen eines Betreuungsvertrags zwischen der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf und den Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes.
- (4) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 können Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe bis zu 10 Stunden pro Woche auch dann in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf betreut werden, wenn das Nichtbestehen eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten nach den Bestimmungen des § 1 KitaG durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 11 Abs. 2 KitaG.

§ 3 Betreuungsform

In den Kindertagesstätten werden betreut:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres als Krippenkinder, auch wenn sie gemeinsam mit älteren Kindern betreut werden,
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn als Kindergartenkinder
- c) Kinder im Grundschulalter als Hortkinder.

§ 4 Betreuungszeit

- (1) Die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erfolgt während der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, die nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie im Benehmen mit dem Kindertagesstättenausschuss festgesetzt werden.
- (2) Die regelmäßige tägliche Betreuungszeit beträgt
 - a) für Krippen- und Kindergartenkinder sechs Stunden und
 - b) für Hortkinder vier Stunden.
- (3) Die tägliche Betreuungszeit wird im Rahmen des nach den Bestimmungen des § 1 KitaG festgestellten Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in

Kindertagesstätten bzw. auf der Grundlage der Regelung des § 1 Abs. 4 auf eine volle Zahl von Stunden festgesetzt.

- (4) Die tägliche Betreuungszeit von Krippen- und Kindergartenkindern darf drei Stunden nicht unter- und soll zehn Stunden nicht überschreiten.
- (5) Die tägliche Betreuungszeit von Hortkindern der ersten und zweiten Schuljahrgangsstufe darf vier Stunden nicht unter- und soll acht Stunden nicht überschreiten.
- (6) Die tägliche Betreuungszeit von Hortkindern der dritten bis sechsten Schuljahrgangsstufe darf zwei Stunden nicht unter- und soll sechs Stunden nicht überschreiten.
- (7) An schulfreien Tagen sowie während der Schulferien kann für Hortkinder eine Ganztagsbetreuung angeboten werden. Sofern die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme dieser Angebote die nach Abs. 5 bzw. 6 festgesetzte tägliche Betreuungszeit überschreitet, wird die tägliche Betreuungszeit für den Zeitraum der Inanspruchnahme entsprechend des Mehrbedarfes taggenau auf eine volle Zahl von Stunden, maximal jedoch auf zehn Stunden pro Betreuungstag, neu festgesetzt.

§ 5 Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6 Festsetzung der Gebühr, Vorausleistungen

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr für das der Gebührenfestsetzung vorausgegangene Kalenderjahr festgesetzt. Für den Gebührenmaßstab (§ 9) sind die Verhältnisse des Vorjahres maßgeblich. Im Vorjahr geleistete Vorausleistungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.
- (2) Auf die Jahresgebühr nach Abs. 1 sind während der Zeit des Bestehens eines Betreuungsvertrages monatliche Vorausleistungen zu entrichten.
- (3) Die monatliche Vorausleistung wird erstmalig zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und dann zum 01.09. jeden Jahres nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 in Höhe der monatlichen Gebühr nach § 10 Abs. 2 festgesetzt. Für die Ermittlung des Einkommens sind die Verhältnisse des Vorjahres maßgeblich. Die Höhe der Vorausleistung ist bei Veränderungen des Betreuungsumfanges (Betreuungsform oder Betreuungszeit) neu festzusetzen. Auf Antrag der Gebührenschuldner ist die Höhe der Vorausleistung bei einer Änderung der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder oder bei einem zu erwartenden Einkommensverlust von mindestens 10% des Jahreseinkommens neu festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Vorausleistungen nach § 6 Abs. 2 sind am 15. des jeweiligen Monats fällig. Die Zahlungen sind bargeldlos über eine Einzugsermächtigung zu leisten, auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto zu überweisen oder in bar in der Gemeindekasse zu entrichten
- (2) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Gebühren gemäß § 17 Abs. 1 KitaG vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

§ 9 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem gemäß den Regelungen der Abs. 2 bis 4 ermittelten Einkommen der Eltern des zu betreuenden Kindes, nach der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten

Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang (Betreuungsform und -zeit) zu bemessen.

- (2) Das Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG), vermindert
 - a) um die Einkommenssteuer sowie
 - b) zur Berücksichtigung der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbarer Eigenaufwendungen um einen pauschalen Abschlag in Höhe
 - aa) von 11 vom Hundert der Einkünfte, die aus Mandatsträgerschaften oder Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden, aufgrund deren dem Mandatsträger oder Beschäftigten für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist sowie
 - bb) von 21 vom Hundert der anderen Einkünfte.
- (3) Dem nach den Abs. 2 ermittelten Jahreseinkommen sind steuerfreie Einkünfte, das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.
- (4) Monatliches Einkommen im Sinne dieser Satzung ist der zwölfte Teil des nach den Regelungen der Abs. 2 und 3 festgestellten Jahreseinkommens.
- (5) Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsberechtigung ist nachzuweisen.

§ 10 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr ergibt sich aus der Summe der für die Monate des entsprechenden Jahres zu ermittelnden monatlichen Gebühren, in denen ein Betreuungsverhältnis bestanden hat.
- (2) Die Höhe der monatlichen Gebühr für die Betreuung von Kindern im Rahmen der regelmäßigen täglichen Betreuungszeit (vgl. § 4 Abs. 2) ist nach der Gebührentafel (Anlage) unter Berücksichtigung der Betreuungsform (Tabellen 1-3), der Zahl zu berücksichtigender unterhaltsberechtigter Kinder (Spalten A-F) sowie des monatlichen Einkommens (Zeilen 1-6) zu berechnen. Für Zwischenwerte der in den Tabellen genannten Einkommen sind die Gebühren durch geradlinige Interpolation zu ermitteln. Die in den Zeilen 1 ausgewiesene Mindestgebühr darf nicht unterschritten werden; die in den Zeilen 6 ausgewiesene Höchstgebühr darf nicht überschritten werden. Die Gebührentafel ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Bei Festsetzung einer höheren oder geringeren als der regelmäßigen täglichen Betreuungszeit nach § 4 Abs. 2 ist die nach Abs. 2 ermittelte Gebühr in dem Verhältnis der nach § 4 Abs. 3 festgesetzten zu der regelmäßigen täglichen Betreuungszeit zu erhöhen bzw. zu vermindern. Die in den Tabellen 1-3 der Anlage jeweils in der Zeile 6 ausgewiesene Höchstgebühr darf dabei nicht überschritten werden.
- (4) Während eines Monats eintretende Änderungen des Betreuungsumfanges (Betreuungszeit oder Betreuungsform) oder der Zahl unterhaltsberechtigter Kinder sind bei der Gebührenberechnung mit Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats zu berücksichtigen.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes aufgrund einer nachgewiesenen Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen wird auf Antrag die Gebühr für den Zeitraum der Abwesenheit erlassen.

§ 11 Ermittlung des Einkommens

- (1) Die Eltern haben die zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweise erstmalig zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte und dann jährlich bis zum 01.09. eines Jahres beizubringen.
- (2) Zur Ermittlung des Einkommens ist vorzulegen:

- a) von Eltern, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet waren oder die Veranlagung beantragt haben, der Einkommenssteuerbescheid,
 - b) von Eltern, die in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet waren und die Veranlagung nicht beantragt haben
 - aa) sofern Einkünfte aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit erzielt wurden, die Lohnsteuerkarten bzw. die Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder eine Jahreslohnbescheinigung des Arbeitgebers,
 - bb) sofern Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit erzielt wurden, eine diesbezügliche Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA)
 - c) sofern andere Einkünfte im Sinne des § 9 Abs. 3 erzielt wurden, geeignete Nachweise über deren Höhe (z.B. Leistungsbescheide bei öffentlichen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes).
- (3) Sofern bis zum 01.09. des Jahres die im Abs. 2 genannten Nachweise nicht vorgelegt werden können, sind andere geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens vorzulegen. Dies können z.B. die Lohnsteuerkarte, eine Jahreslohnbescheinigung des Arbeitgebers oder Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes sein. Die Festsetzung der Gebühr auf der Grundlage des so ermittelten Einkommens kann in diesen Fällen vorläufig erfolgen. Im Falle der vorläufigen Festsetzung der Gebühr sind die Eltern verpflichtet, die fehlenden Nachweise unverzüglich und ohne Aufforderung zu erbringen. Nach Vorlage der Nachweise erfolgt eine endgültige Festsetzung der Gebühr.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 18.01.2001 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen
Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 13.07.2006

Gebührentafel

Tabelle 1
Betreuungsform: Krippe (Betreuungszeit 6 h)

| | Spalte A ein unterhaltsberechtigtes Kind | Spalte B zwei unterhaltsberechtigten Kinder | Spalte C drei unterhaltsberechtigten Kinder | Spalte D vier unterhaltsberechtigten Kinder | Spalte E fünf unterhaltsberechtigten Kinder | Spalte F sechs unterhaltsberechtigten Kinder |
|-------|---|--|--|--|--|---|
| Zeile | Gebühr [€] | | Gebühr [€] | | Gebühr [€] | |
| 1 | 22.00 | 14.50 | 6.50 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 2 | 46.00 | 35.00 | 21.00 | 11.00 | 4.00 | 0.00 |
| 3 | 79.00 | 65.00 | 44.00 | 28.00 | 14.00 | 0.00 |
| 4 | 120.00 | 105.00 | 75.00 | 56.00 | 41.00 | 27.00 |
| 5 | 170.00 | 150.00 | 112.00 | 88.00 | 70.00 | 52.00 |
| 6 | 230.00 | 210.00 | 160.00 | 130.00 | 110.00 | 89.00 |

Hinweis: Für Zwischenwerte der in der Tabelle aufgeführten Einkommen ist die Gebühr durch geradlinige Interpolation zu ermitteln.

Tabelle 2
Betreuungsform: Kindergarten (Betreuungszeit 6 h)

| | Spalte A ein unterhaltsberechtigtes Kind | Spalte B zwei unterhaltsberechtigten Kinder | Spalte C drei unterhaltsberechtigten Kinder | Spalte D vier unterhaltsberechtigten Kinder | Spalte E fünf unterhaltsberechtigten Kinder | Spalte F sechs unterhaltsberechtigten Kinder |
|-------|---|--|--|--|--|---|
| Zeile | Gebühr [€] | | Gebühr [€] | | Gebühr [€] | |
| 1 | 22.00 | 14.50 | 6.50 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 2 | 42.00 | 32.00 | 20.00 | 11.00 | 4.00 | 0.00 |

| | | | | | | | |
|---|---------------|--------|--------|--------|--------|-------|-------|
| 3 | 2000 | 67.00 | 56.00 | 41.00 | 28.00 | 14.00 | 0.00 |
| 4 | 2500 | 99.00 | 87.00 | 65.00 | 50.00 | 38.00 | 27.00 |
| 5 | 3000 | 136.00 | 123.00 | 93.00 | 75.00 | 63.00 | 51.00 |
| 6 | 3500 und mehr | 180.00 | 165.00 | 128.00 | 107.00 | 94.00 | 82.00 |

Hinweis: Für Zwischenwerte der in der Tabelle aufgeführten Einkommen ist die Gebühr durch geradlinige Interpolation zu ermitteln.

Tabelle 3
Betreuungsform: Hort (Betreuungszeit 4 h)

| Zeile | monatliches (Netto-) Einkommen [€] | Spalte A | | Spalte B | | Spalte C | | Spalte D | | Spalte E | | Spalte F | |
|-------|--|---------------------------------------|---------------|--|---------------|--|---------------|--|---------------|--|---------------|---|---------------|
| | | ein unterhaltsberechtigtes Kind | Gebühr [€] | zwei unterhaltsberechtigten Kinder | Gebühr [€] | drei unterhaltsberechtigten Kinder | Gebühr [€] | vier unterhaltsberechtigten Kinder | Gebühr [€] | fünf unterhaltsberechtigten Kinder | Gebühr [€] | sechs unterhaltsberechtigten Kinder | Gebühr [€] |
| 1 | bis 1000 | 15.00 | 11.50 | 6.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 2 | 1500 | 25.00 | 21.00 | 14.50 | 10.00 | 4.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 3 | 2000 | 38.00 | 33.00 | 24.00 | 18.00 | 14.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 4 | 2500 | 53.00 | 47.00 | 36.00 | 28.00 | 22.00 | 17.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 5 | 3000 | 70.00 | 64.00 | 49.00 | 39.00 | 32.00 | 25.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 6 | 3500 und mehr | 90.00 | 84.00 | 67.00 | 55.00 | 48.00 | 41.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |

Hinweis: Für Zwischenwerte der in der Tabelle aufgeführten Einkommen ist die Gebühr durch geradlinige Interpolation zu ermitteln.